

Zugangs- und Zulassungsordnung

Weiterbildender Kooperationsstudiengang

Master of Social Work (MSW)

„Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“

Gem. § 61 Abs. 1, Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) beschließen die Akademischen Senate der
Alice Salomon Hochschule Berlin am 07.12.2010
der Evangelischen Hochschule Berlin am 01.12.2010
der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin am 08.12.2010
nachstehende Fassung der Satzung zur Ausgestaltung des Zugangs und der Zulassung zu dem weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Social Work – Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“. Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Zugangsregelung am 11.01.2011 bestätigt.
Damit wird die Zulassungsordnung vom 17.12.2008 abgelöst.

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen für den weiterbildenden Masterstudiengang – „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“.

§ 2

Zugang

Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Bakkalaurus, Diplom) mit 210 Credits ggf einschließlich Anerkennung außeruniversitärer Bildung. Die Entscheidung über die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung 210 Credits trifft die Prüfungskommission.

§ 3

Zulassung

- (1) Die Zahl der Studienplätze wird auf minimal 12 und maximal 25 festgesetzt.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des/der Bewerbers/in für den Studiengang gemäß § 4 vorgenommen.
- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (4) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes, Berliner Hochschulzulassungsgesetzes, der Berliner Hochschulzulassungsverordnung sowie die Satzung für Studienangelegenheiten und Datenverarbeitung der beteiligten Hochschulen Anwendung.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Studiengang Master of Social Work erfolgt durch die Beschlüsse der Rektorate der am Studiengang beteiligten Hochschulen. Diese werden durch eine Zulassungskommission unterstützt, die sich aus Vertretern/innen der drei Rektorate und der Studiengangsleitung zusammensetzt.

Die Zulassungskommission beschließt über die Zulassungen. In kritischen Fällen sowie bei Einsprüchen werden die Bewerbungen den Rektoraten zwecks Entscheidung unterbreitet.

(2) Überschreitet die Zahl der zulässigen Bewerbungen die Zahl der Studienplätze, so wird die Vergabe der Studienplätze auf der Grundlage der Eignung vorgenommen.

(3) Die Feststellung der Eignung durch die Zulassungskommission erfolgt unter Berücksichtigung der Motivation und der beruflichen Erfahrung gemäß dem einzureichenden Bewerbungsschreiben unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

1. Nachweise einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit in der Sozialen Arbeit,
2. ein Hochschulabschluss in den Studiengängen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Sozialwesen oder in Human-, Sozial- oder Kulturwissenschaften,
3. Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache.

Art der Tätigkeit und Erfahrungen sind durch Zeugnisse und vergleichbare Bescheinigungen nachzuweisen.

(4) Das Bewerbungsschreiben soll darüber hinaus beinhalten:

- a) Lebenslauf,
- b) Darstellung der Motivation und des persönlichen Ausbildungsziels für diesen Studiengang,
- c) eine kurze schriftliche Arbeit (5-10 Seiten), die sich inhaltlich mit einem aktuellen Thema aus der Praxis, dem Management, der Forschung, Lehre oder der Planung eines Projekts im Feld der Sozialen Arbeit beschäftigt. Das Thema dieser schriftlichen Arbeit wird von dem/der Bewerber/in selbständig und frei gewählt.

(5) Die Zulassungskommission entscheidet über den Rang des/der Bewerbers/in Bewerbers an Hand einer Rangskala. Bei Gleichrangigkeit entscheidet das Los.

(6) Die Bewerber/innen erhalten einen schriftlichen Bescheid.

§ 5

Immatrikulation, Exmatrikulation, Reimmatrikulation

Die Immatrikulation ist wahlweise an einer der beteiligten Hochschulen möglich. Die Studierenden können insgesamt 3 Urlaubssemester beantragen. Bei einer darüber hinausgehenden Freistellung muss sich der/die Studierende exmatrikulieren. Bei einer Reimmatrikulation entscheidet die Prüfungskommission über die Anerkennung bereits erworbener Leistungsnachweise.

§ 6

Eidesstattliche Versicherung

Soweit die Bewerberin eine Versicherung an Eides statt abzugeben hat, gelten die Grundsätze des § 27 VwVfG sinngemäß.

§ 7

Akteneinsicht

(1) Der Antrag auf Akteneinsicht ist von dem/der Bewerber/in innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Verfahrens zu stellen.

(2) Der von den beteiligten Hochschulen bestimmte Termin und Ort ist einzuhalten.

(3) Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 8
Inkrafttreten

Die vorliegende Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungsblättern“ der Alice Salomon Hochschule Berlin, der Evangelischen Hochschule Berlin und der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Theda Borde
Rektorin der Alice Salomon Hochschule Berlin

Prof. Dr. Angelika Thol-Hauke
Rektorin der Evangelischen Hochschule Berlin

Prof. Monika Treber
Rektorin der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin